Zur Kluft zwischen Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit im Demokratisierungsprozeß Benins

Dirk Kohnert [1]

Abstract:
On the divide between constitutional legislation and constitutional reality in the democratization process in Benin Republic
The process of democratization in Benin has been praised as a model for the whole of francophone Africa. Initiated by an independent National-Conference the process of democratic renewal started with a bloodless coup of representatives of different groups of the civil society. Declared aims of this conference were, to guarantee basic human rights, to substitute the "Marxist" Kérékou-Regime by a democratic elected government, and to draft a new liberal-democratic constitution. Officially, each of these aims had been reached within one year. The new constitution was adopted through a referendum by a large majority of the population in December 1990. In the following four years the formal constitutional political structures, meant to guarantee the balance of power were implanted. However, the political elite which dominated the democratization process pursued a hidden agenda. Moreover, the liberalization of society and economy, propagated by the international donor community, had ambiguous effects. The growth of the market economy had it repercussions not just within the realm of the economy, e.g. privatisation, separation of factors of production, land, labour, and capital; creation of business- and professional organizations. The transformation from subsistence into a market-economy was equally important concerning restructuring the political landscape. The adoption of democratic concepts by the population, based on neo-liberal concepts of exchange of equivalents via the market, the notion of equal legal status of all citizens, equal competition of politicians and political parties, and achievement-orientation, led to high flying expectations, but at the same time to a commercialization of social and political relations, including venality. Besides, democratization in Benin - the cradle of "vodun" - was neatly interwoven with the realm of occult belief systems. Both within the economy and politics, the established 'traditional' rules of the informal sector dominated the political agenda of the 'neo-patrimonial' state. Gender- and class specific interests of decision makers exerted a decisive influence on the democratisation process.

Key-words: democratization; transition; constitutional development; human rights; justice; Bénin

JEL-codes: D63; P37; P48; Z13

---

[1]) Revised version published as: Kohnert, D. (1996): "Zur Kluft zwischen Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit im Demokratisierungsprozeß Benins", *Nord-Süd aktuell*, 1996.1:73 – 84. - Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, D - 20354 Hamburg. - Erweiterte und überarbeitete Version eines Vortrages auf Einladung der Sektion "Entwicklungspolitik" der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften (DVPW) zur Tagung "*Der Prozeß der Verfassungsgebung und die Grenzen von Verfassungen in der Dritten Welt*" in der Europäischen Akademie, Otzenhausen, 01.- 03.02.1996.

1. Der Prozeß der Verfassungsgebung

1.1. Zur Geschichte der Verfassungsentwicklung

Der Verfassungsgebungsprozeß in Benin ist nur verständlich vor dem Hintergrund des starken Einflusses Frankreichs, dem Benin (das frühere Dahomey) als Kolonie des französischen Westafrikas (A.O.F.) bis zum 1. August 1960 angehörte. Der Einfluß französischer Kultur und Politik auf das Denken und Handeln der Beniner Elite war schon in der Kolonialzeit stärker als in vergleichbaren anderen französischen Kolonien. Nicht umsonst galt (und gilt) das Land als Kaderschule und "*Quartier Latin*" des frankophonen Afrika. Noch bis zur Unabhängigkeit gab es unter der Repräsentanten der Elite Dahomeys starke Kräfte, die sich gegen eine Unabhängigkeit von Frankreich aussprachen. Bis zum Ende der Kolonialzeit stand die Bevölkerung Dahomeys unter der Jurisdiktion Frankreichs, die nicht nur für die im Lande lebenden Europäer, sondern auch für die afrikanische Elite galt. Daneben gab es eine Rechtsprechung für das einfache Volk, die *justice indigène*, die - aufbauend auf dem traditionellen Gewohnheitsrecht - in einem *code coutumier* für das A.O.F. zum ersten Mal 1933 schriftlich niedergelegt wurde (Cornevin 1981:432).

Die erste Beniner Verfassung wurde am 28. Sept. 1958, zwei Monate vor der Proklamation der Republik Dahomey (4. Dez. 1958), verabschiedet; sie war stark von der französischen Verfassung beeinflußt und sah einen unabhängigen Nationalstaat mit einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative vor. Die politische Geschichte des jungen unabhängigen Dahomey war gekennzeichnet von diversen Regierungswechseln und Putschen, als deren Folge bis 1991 insgesamt sieben neue Verfassungen eingeführt wurden. Deren Inhalt wird hier nur insofern behandelt, als er für den Demokratisierungsprozeß ab 1990 von Bedeutung ist.

Bereits in der Kolonialzeit war das politische System Dahomeys durch seine **ausgeprägte Elitenorientierung** und **Regionalisierung**, gebunden an die jeweiligen politischen regionalen Führer, gekennzeichnet: Das alte Königreich von Porto-Novo im Südosten des Landes galt als "Lehen" von M. Apithy, die Region Cotonou, Ouidah, Abomey (das alte Königreich von Danxhomé) wurde angeführt von M. Ahomadegbé und der Norden (Einzugsbereich des alten Bariba-Königreiches) folgte Hubert Maga (s. Cornevin 1981:508). Verschiedene Verfassungen versuchten ohne großen Erfolg, diesen Regionalismus zu entschärfen; so sah z.B. die Verfassung vom 25.11.1960 in Art. 35 vor, daß jeder Abgeordnete des Parlamentes die gesamte Nation zu repräsentieren hat, was Wahlen auf regionaler Basis ausschließen sollte (Cornevin 1981:515). Erwähnenswert ist weiterhin, daß die Verfassung von 1964 (per Referendum vom 5.1.64 angenommen) ein semi-präsidiales Regime (mit einem Vizepräsidenten als Regierungschef) vorsah sowie als **Beiräte** (*Chambre de Réflexion)*, u.a. einen Wirtschafts- und Sozialrat sowie einen *Conseil des anciens* (Cornevin 1981:516).

Nach dem unblutigen Staatsstreich des Militärs unter Führung von Cdt. Kérékou Ende November 1972 und der Ausrufung einer vom Marxismus-Leninismus als Staatsphilosophie angeleiteten Volksrepublik Benin (30.11.75), kühlten sich die politischen Bindungen der Staatsführung zu Frankreich stark ab. Nach dem vergeblichen, vom Ausland (u.a. Frankreich) gesteuerten Putschversuch vom Jan. 1977 wurde am 26.08.77 eine neue "sozialistische" Verfassung verabschiedet, die stark vom Gedanken des "demokratischen Zentralismus" und einer an der Einheitspartei (*Parti Révolutionaire du Peuple Béniois*, PRPB) orientierten Hierarchie geprägt war: Das Individuum war der Einheitspartei unterworfen; die Minderheit der Mehrheit; die unteren Instanzen von Staat und Partei den Oberen; die gesamte Partei ihrem Zentralkomitee (Cornevin, 1981:519). Dieses militärisch-

sozialistisch strukturierte politische System verstärkte die ohnehin durch den Kolonialismus eingeführten Tendenzen zum "Kommandostaat", die bis heute die Gesellschaftsstruktur Benins charakterisieren (s. Kap. 4.2).

1.2 Die Beniner National-Konferenz: Staatsstreich der Zivilgesellschaft

1.2.1 Historische Wurzeln der Konzeption der "National-Konferenz"

Die Idee der Beniner National-Konferenz (NK) wurde für das ganze frankophone Afrika (und darüber hinaus) zum Modell des friedlichen Übergangs zur Demokratie. Auch diesbezüglich ist der starke Einfluß französischer politischer Tradition innenpolitischer Konfliktlösungsmechanismen unverkennbar. Schon in der Feudalzeit (ab 1302) riefen französische Monarchen in Krisenzeiten ein ständisch organisiertes Beratungsgremium (aus Vertretern des Adel, Klerus, Bürgertum) zusammen, um auf der Grundlage einer generellen Bestandsaufnahme (*Etats Généraux*) Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Die Infragestellung der hergebrachten Feudalordnung war damit jedoch nicht intendiert. Die letzten *Etats Généraux* des französischen Absolutismus fanden am 5. Mai 1789 statt; sie mündeten in die französische Nationalversammlung vom 9. Juli 1789 und schließlich in die französische Revolution (s. Monkotan 1991:42).

Auch die bürgerliche Elite Benins ließ sich von der Idee eines informellen volksnahen Konfliktlösungsgremiums inspirieren. Bereits im Oktober 1979 hatte der damalige Staatspräsident Kérékou eine "National-Konferenz" von Staatsbediensteten einberufen, um die "Beninische Revolution" aus ihrer Sackgasse zu führen. Angesichts der sich rapide zuspitzenden politischen und wirtschaftlichen Krise Benins, die in einen Bürgerkrieg auszuufern drohte, beschloß am 07.12.1989 das Zentralkomitee der Einheitspartei und die Regierung Kérékou eine "National-Konferenz" der Vertreter der gesellschaftlich aktiven Kräfte der Nation (*les forces vives de la Nation*) einzuberufen.

1.2.2 Ziele der National-Konferenz

1.2.2.1 Erklärte Ziele

Hauptziel dieser National-Konferenz (19. - 28. Febr. 1990) war es, die **demokratische Erneuerung** vorzubereiten und Vorschläge für die Ausarbeitung einer **neuen Verfassung** zu machen (s. Raynal 1994:313). Um die Grundlagen für eine demokratische Erneuerung (*renouveau démocratique*) von Wirtschaft und Gesellschaft Benins zu legen, verfolgte die NK explizit die folgenden Ziele:

- Gewährung der bürgerlichen **Menschenrechte**, d.h. insbesondere Befreiung aller politischen Gefangenen, Auflösung der Konzentrationslager, Meinungs-, Presse- und Koalitionsfreiheit.
- Erklärung der NK zum **Volkssouverän**.
- Absetzung der autokratischen Regierung Kérékou und Einsetzung einer **Übergangsregierung**.
- **Ablösung der alten Verfassung** durch eine neue, auf eine pluralistische Gesellschaftsordnung und ein liberal-demokratisches präsidiales Regierungssystem verpflichtete Verfassung (ONEPI, 1990:17/18).

1.2.2.2 Implizite Ziele

Neben diesen erklärten Zielen hatte die NK allerdings auch noch eine - den einzelnen Delegierten mehr oder weniger bewußte - *hidden agenda*; diese entsprach den schichtspezifischen Interessen der Meinungsführer, und zwar:

- Unblutige **Machtübernahme** des aufstrebenden Bürgertums.
- Propagierung des **Mythos eines radikalen Bruchs mit der alten Gesellschaftsordnung**, z.B. im Rahmen von Ritualen der "nationalen Versöhnung und Vergebung"; politisch-religöser Exorzismus gegen Feinde nationaler Einheit (gegen ethnisch, religiösen oder regionalen Partikularismus); Rehabilitierung (auch *post mortem*) politischer Oppositioneller bürgerlicher Fraktionen (nicht jedoch ehemalige Führer der kommunistischen Partei Dahomeys, PCD). Die Beniner NK - geleitet vom katholischen Erzbischof von Cotonou - wurde in der Presse verschiedentlich als die "Große Messe" bezeichnet, die eine generelle politische "Absolution" erteilte.
- Entwicklung eines **Nationalgefühls in der Bevölkerung**. Die bürgerliche Elite versuchte, ihr schicht- und klassenspezifisches Interesse als das allgemeine Volksinteresse im Volke zu verankern, um dadurch ihre politische Herrschaft zu legitimieren und nach innen und außen gemeinsame nationale Interessen zu dokumentieren.
- Entwurf eines **neuen bürgerlichen "Sozialvertrages**", Abkehr von autokratisch diktatorischer Herrschaft des Kérékou-Regimes hin zu einer pluralistischen bürgerlichen Gesellschaft.

1.2.3 Beteiligte und ausgeschlossene gesellschaftliche Gruppen

Die NK sollte sich aus den "gesellschaftlich aktiven Kräften" (*les forces vives de la Nation*) zusammensetzen. Wer diese Kräfte repräsentierte, wurde zur Machtfrage; sie war bis zuletzt zwischen sozialistischer Einheitspartei, Regierung und Opposition heiß umstritten. Am 19. Februar 1990 wurde die NK unter dem Vorsitz von Erzbischof Isidore de Souza, mit 488 Delegierten aus allen Landesteilen in Cotonou eröffnet. Die Delegierten kamen mehrheitlich aus folgenden gesellschaftlichen Gruppierungen:

- Organisationen der Einheitspartei (PRPB) und anderer parteipolitischen Organisationen (106);
- *elder statesmen* (31);
- Entwicklungsorganisationen der Distrikte (70);
- Gewerkschaften (39; zumeist aus der ehemals staatlich kontrollierten Einheitsgewerkschaft);
- Staatsbeamte (24);
- Armee (17);
- Vertreter der Kirchen und Religionen (18) etc. (s. EHUZU 1990).

Die intellektuelle und politische Elite aus der Mittel- und Oberschicht war somit eindeutig überrepräsentiert. Die Mehrheit der Bevölkerung, d.h. die unteren Schichten - insbesondere die der armen Bauern - hatte praktisch keine Stimme. Die politischen Gegner der NK (inklusive der damals größten (kommunistischen) Oppositionspartei, PCD) bemängelten daher, daß die Teilnehmer der NK weder demokratisch legitimiert seien, noch als repräsentative Volksvertreter gelten könnten. Vielmehr seien es die Repräsentanten der städtischen intellektu-

ellen Elite und des aufstrebenden Bürgertums, die die technischen und intellektuellen Mittel besaßen, um sich Gehör zu verschaffen. Die PCD boykottierte die Konferenz (ebenso wie die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 1991), weil sie eine Zusammenarbeit mit der "bourgeoisen Opposition" ablehnte. Die Debatten wurden während der gesamten Dauer *live* vom beninischen Rundfunk übertragen und zumindest von den Intellektuellen, sowohl im Inland als auch im benachbarten Ausland, je nach Interesse, mit Anteilnahme oder Besorgnis verfolgt. In einer neu entfachten nationalen Euphorie fühlten sich viele Beniner in ihrer alten Vorreiterrolle als "Quartier Latin" des frankophonen Afrikas bestätigt. Die Konferenz erklärte sich am 25. Februar zum **Souverän des Volkes** mit exekutiven Vollmachten. Sie beschloß zwei Tage später die **Auflösung der noch auf marxistisch-leninistischen Gedankengut aufbauenden Verfassung von 1977** sowie die **Ablösung der Nationalversammlung und der Kérékou-Regierung** durch eine **Übergangsregierung**, die die Geschicke des Landes bis zu den für Januar 1991 geplanten Neuwahlen lenkte. Die Delegierten entwarfen die Leitgedanken für eine neue demokratische Verfassung. Die Debatten, die schließlich ein breites Spektrum politischer, ökonomischer und sozialer Fragen behandelten, beendeten 17 Jahre "marxistisch-beninistischer" Diktatur (so die ironische Umschreibung des Kérékou-Regimes im Volksmund) mit einem **"zivilen *coup d'état*" beendeten**.

Sowohl die NK als auch die neue Verfassung knüpften bewußt an die angebliche "Pionierrolle" Benins als *Quartier Latin* des frankophonen Afrika (s.o.) an (s. "Präambel" der Verfassung von 1990). Daß dieser Staatsstreich der bürgerlichen Elite - anders als z.B. im benachbarten Togo oder in Zaire - ohne Blutvergießen und größere gewaltsame Konflikte verlief, ist in der Tat ziemlich einmalig in der Geschichte der Revolutionen Afrikas. Dafür war allerdings weniger die "intellektuelle und politische Reife" der beninischen Elite verantwortlich, sondern vielmehr der Staatsbankrott und die mangelnde Unterstützung des "kommunistischen" *ancien régime* seitens der Bevölkerung und ausländischer Geber, allen voran Frankreichs (s. Nwajiaku, 1994; Bierschenk 1994; Kohnert/Preuß 1992).

2. Formale Reichweite der Verfassung

2.1 Die neue pluralistisch demokratische Verfassung

Die Diskussion um den **Entwurf einer neuen Verfassung** der am 15. Mai 1990 in den nationalen Medien veröffentlicht und an vielen öffentlichen Gebäuden angeschlagen war, nahm zumindest in der städtischen Bevölkerung breiten Raum ein. Er sah ein Mehrparteien-System, ein semi-präsidiales Regime nach französischen Muster, mit mehreren Gegengewichten, wie einer direkt gewählten Nationalversammlung, einem Verfassungsgericht, Aufsichtgremien über die Medien sowie einen Schlichter in Wirtschafts- und Sozialfragen vor.

Der Entwurf fand keineswegs ungeteilte Zustimmung. In politischen und akademischen Zirkeln war ein **Hauptkritikpunkt** die Ausstattung des Staatspräsidenten mit zu weitreichenden Vollmachten, was Befürchtungen des Rückfalls in ein diktatorisches Regime erweckte. So war die Ernennung der Vorsitzenden des Hohen Rates, des Verfassungsgerichtes, etc. durch den Staatspräsidenten vorgesehen. Nur die

Nationalversammlung blieb außerhalb seiner Kontrolle, sie hatte ihrerseits aber kein Vetorecht gegen Entscheidungen des Staatschefs. Auch die Bestimmungen, um den Präsidenten im Falle von Machtmißbrauch zur Rechenschaft zu ziehen, wurden von vielen als inadäquat erachtet: das Staatsoberhaupt kann z.B. gemäß der Verfassung erst abgesetzt werden wenn es wiederholt gegen die Menschenrechte verstößt, aber diejenigen, die das Mißtrauensverfahren einleiten müßten, werden selbst vom Präsidenten benannt. Die links oder links-liberal orientierten neuen Parteien, wie die PCD oder die ADP forderten daher auf, mit "nein" über die Verfassung abzustimmen.

Für die breite Bevölkerung verlagerte sich die Diskussion - durch die Medien gesteuert - aber mehr auf "Nebenkriegsschauplätze", wie die Klausel zur Altersbegrenzung des Staatschefs auf 70 Jahre. Letztere sollte verhindern, daß die alte Präsidentengarde aus der Zeit vor der Machtergreifung Kérékous sich wieder für die Wahlen zum Staatsoberhaupt aufstellen ließ. Das **Referendum** vom 2. Dezember 1990 über die neue Verfassung, die **siebente Verfassung in den 30 Jahren** seit der Unabhängigkeit (s. Kap. 1.1), brachte denn auch eine überwältigende Zustimmung zum Verfassungsentwurf mit 93 % "Ja"-Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 63,5 % der etwa 2 Mio. wahlberechtigten Beniner. Unter denjenigen, die sich für die Annahme des Verfassungsentwurfes aussprachen, stimmten 73 % für die Beschränkung des Alters zukünftiger Präsidentschaftskandidaten. Damit war die Rückkehr der drei ehemaligen Staatschefs aus der Zeit vor der sozialistischen Diktatur, Hubert Maga (1960-63, 1970-72), Emile D. Zinsou (1968-69) und Justin Ahomadegbé Thomentin (1972) in das höchste Staatsamt effektiv ausgeschlossen, da alle die Altersgrenze von 70 Jahren bereits überschritten hatten.

Die neue beninische **Verfassung** gilt als subtiler Kompromiß zwischen amerikanischer und französischer Präsidialverfassung. Ein auf fünf Jahre gewählter Staatspräsident ist verfassungsgemäß mit weitgehenden Vollmachten (einschließlich des Rechtes, das Parlament mit Zustimmung des Verfassungsgerichtes aufzulösen, und für eine begrenzte Zeit per Dekret zu regieren) ausgestattet; als politisches Gegengewicht sieht die Verfassung ein **Parlament**, gegründet auf einem **Mehrparteiensystem**, sowie eine Struktur von nationalen **Beiräten** vor. Letztere haben - unter anderem - die Aufgabe, die "Kopflastigkeit" der ursprünglich 64 Volksvertreter im Parlament (mit den Parlamentswahlen vom März 1995 wurde die Zahl der Parlamentarier auf 83 erhöht) auszugleichen. 59 der 64 Abgeordneten waren Akademiker, die überwiegend aus den beiden urbanen Zentren Cotonou und Porto-Novo stammten (s. Bako-Afirari 1995:7). In Bezug auf wesentliche **Verfassungsziele** sind die detailliert ausgeführten Menschenrechte, einschließlich **sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Menschenrechte** hervorzuheben (Sektion II, Art. 7 - 40): Artikel 10 bestimmt das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung, die Artikel 8 und 30 garantieren nicht nur das Recht auf gleichen Zugang zu Schul- und Fortbildung, Kultur, Information, und Arbeit sondern auch die Schaffung von Bedingungen der gerechten Verteilung des Arbeitsproduktes. Art. 7 und 40 erkennen die bürgerlichen Menschenrechte an, wie sie in der internationalen Menschenrechtsdeklaration von 1948 sowie in der afrikanischen Menschenrechts-Charta von 1981 festgelegt sind; Art. 40 bestimmt darüber hinaus, daß diese Menschenrechte im Rahmen einer *éducation civic,* in Schulen, Universitäten, Alphabetisierungs- und Fortbildungsprogrammen - auch bei Militär und Sicherheitsdiensten - und über die Medien verbreitet werden. Schließlich sind in den Art. 27 - 30 detaillierte Bestimmungen zum Umweltschutz enthalten.

2.2 Umsetzung der Verfassung in Ausführungsgesetzen

Die in der neuen Verfassung - neben dem Parlament - vorgesehenen, seit 1991 mehrfach von der Opposition angemahnten **zusätzlichen Institutionen zur Absicherung der Gewaltenteilung und zum Schutz von Minderheiten**, der oberste **Verfassungsgerichtshof**, der **Wirtschafts- und Sozialrat** (zur Berücksichtigung der unzureichend im Parlament vertretenen unterprivilegierten Bevölkerungsschichten) sowie der Nationale **Medienrat** (*Conseil national de l'audiovisuel et de la communication*) sollten unverzüglich eingerichtet werden. Im Verlauf des Jahres 1993 erwies sich allerdings, daß der Streit um die Einrichtung dieser Institutionen von allen Parteien und der Regierung benutzt wurde, um **Bastionen im Kampf um die politische Macht** zu schaffen oder zu konsolidieren. Mgr. de Souza, als Präsident der National-Konferenz von 1990 sowie des "Hohen Rates" einer der Gründungsväter der Demokratiebewegung in Benin, trat im Mai 1993 enttäuscht von seinen politischen Ämtern zurück. In einem am 4.5.93 veröffentlichten Brief an den Staatspräsidenten beklagte er sich über die weitere Verzögerung der Installation des Verfassungsgerichtes (als Nachfolgeinstitution des Hohen Rates), bewirkt durch den Streit hinter den Kulissen um die Besetzung der höchsten Richterämter. Bereits früher hatte de Souza die Auffassung vertreten, die Ausrichtung der Parteiarbeit an egoistischen Partikularinteressen sowie Korruption und Vetternwirtschaft habe mit der Demokratisierung in Benin eher noch zu- als abgenommen.

2.2.1 Verfassungsgerichtshof

Der **Verfassungsgerichtshof** wurde am 7.6.93 gemäß Art. 56 und 114-24 der Verfasssung mit zehn Mitgliedern inauguriert: drei Richter wurden durch den Staatspräsidenten ernannt und sieben von der Nationalversammlung gewählt. Versuche der Regierungskoalition, Kandidaten der Opposition von der Wahl in die Richterämter auszuschließen, blieben erfolglos; u.a. wurde auch Ex-Staatspräsident Hubert Maga (Führer der Oppositionspartei *Parti nationale pour la démocratie et le développement*) Mitglied des Gerichtshofs, dessen Präsidium die Richterin Elizabeth Kayissan Pognon übernahm.

2.2.2 Nationale Menschenrechtskommission

Die unabhängige **Nationale Menschenrechtskommission** *(Commission Bénioise des Droits de l'Homme*, CBDH), wurde bereits am 12.05.1989 auf der Grundlage der alten Verfassung per Gesetz 89-044 als "Verbindungsglied zwischen Staat und Gesellschaft" gegründet. Neben der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen (zunächst insbesondere der des Kérékou-Regimes) und dem Einsatz für die Wahrung der Menschenrechte durch die neue Regierung nahm sie u.a. auch die Aufgabe der nationale Wahlbeobachtung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Febr. u. März 1991 effektiv wahr. Gemäß dem neuen Wahlgesetz von 1995 benennt die CBDH u.a. zwei ihrer Mitglieder als Mitarbeiter in der unabhängigen Nationalen Wahlkommission (s. Kap. 2.2.5).

2.2.3 Wirtschafts- und Sozialrat

Am 17.05.94 kam es zur lange hinausgeschobenen Gründung des in der neuen Verfassung (Art. 139) vorgeschriebenen "**Wirtschafts- und Sozialrats**" (*Conseil économique et social*, CES). Der CES hat - analog dem französischen Vorbild - nur beratende Funktion, z.B. bei Gesetzesentwürfen aus dem Bereich der Wirtschafts-

und Sozialpolitik, zu denen er gehört werden muß. Der CES setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen: drei Vertretern des Präsidialamtes, zwei Abgeordneten der Nationalversammlung sowie 25 Vertretern verschiedener Institutionen der Zivilgesellschaft (Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, Handwerksorganisationen, Kirchen, Forschungseinrichtungen und Künstler- und Sportverbände, etc.); allerdings ist nur eine Frau als Mitglied im Rat vertreten. Zum Präsident des CES wurde Prof. Valentin Agdo (ehemaliger Vizekanzler der Univ. von Benin) ernannt. Ob der CES zukünftig in der politischen Praxis als "alternative Stimme des Volkes" tatsächlich ein Gegengewicht zur übermächtigen Exekutive bilden kann, bleibt abzuwarten.

2.2.4 **Medienrat**

Die Erfahrungen mit dem am 14.07.94 gemäß Art. 24,142 und 143 der Verfassung etablierten **Medienrat** *(Haute Autorité de l'audiovisuel et de la communication* (HAAC)) waren diesbezüglich wenig ermutigend; er verfügte bisher weder über adäquate Räume noch finanzielle Mittel und wurde durch politische Streitigkeiten der in erster Linie nach Parteizugehörigkeit anstatt Fachkompetenz gewählten Mitglieder paralysiert.

Obwohl Staatspräsident Soglo mehrmals in seinen Ansprachen die **Medien** und insbesondere die Bedeutung der freien **Presse als "vierter Gewalt" im Staate** hervorhob, deuteten zunächst verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die Regierung ihre Überwachungsfunktion sehr restriktiv wahrnahm. Im April 1993 verhinderte sie z.B. die Teilnahme des Oppositionsführers und Parlaments-Präsidenten, Adrien Houngbédgi, an einer Fernsehdebatte über die ersten zwei Jahre der Demokratisierung in Benin. Die Presse wurde zunehmend mit Verleumdungs-Prozessen überzogen. Im ersten Halbjahr 1993 wurden über 100 Anklagen gegen Journalisten vor Gericht zugelassen von denen die meisten verurteilt wurden; so z.B. im Mai Edgar Kaho, Herausgeber der Zeitung *Le Soleil*, wegen beleidigender Kritik der Gattin Soglos zu 12 Monaten Gefängnis oder François Comlan, Herausgeber der Zeitung *L'Observateur*, wegen Falschaussagen über die Finanzierung der Wahlkampagne Soglos, zu 6 Monaten und einer Geldstrafe. Von den ca. 50 verschiedenen Presseorganen, die seit dem *Renouveau Démocratique* wie Pilze aus dem Boden sprossen, sind heute nur noch 6 übrig geblieben; selbst renommierte unabhängige Wochenzeitungen, wie die *Gazette du Golfe*, mußten ihre Auflage von 35.000 (1991) halbieren. Hauptgrund für den bemerkenswerten Einbruch in der Presselandschaft dürften aber in erster Linie ökonomische Gründe sein.

2.2.5 **Regierungsunabhängige Nationale Wahlkommission (CÉNAS)**

Die im Mai 1994 begonnenen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Opposition um ein neues Wahlgesetz dauerten das ganze Jahr über an. Im November 1994 verabschiedete die Oppositionsmehrheit im Parlament ein Gesetz zur Einrichtung einer regierungsunabhängigen Nationalen Wahlkommission (*Commission électorale nationale autonome*; CENAS) zwecks Vorbereitung und Überwachung der anstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im März 1995 bzw. 1996. Diese Parlamentsentscheidung löste erneut einen Machtkampf zwischen Legislative und Exekutive aus. Die Soglo-Regierung focht das Gesetz als nicht verfassungsgemäß an, weil es die Aufgabe der Exekutive, den Wahlprozeß zu leiten, in unzulässigerweise einschränke. Das Verfassungsgericht bestätigte jedoch am 23.12.95 - gegen den Willen der Regierung - die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes, was allgemein als eine Einschränkung der relativ umfassenden Machtposition der Exekutive angesehen wurde. Die Wahlkommission setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen: Regierung und

Parlament benennen je sieben Mitglieder, die Beniner Menschenrechtskommission zwei und der Richterrat eins; der gewählte Richter (Seidou Agbantou, im Febr. 1995 ernannt) ist gleichzeitig Vorsitzender der Kommission. Da die Entscheidung über die Wahlkommission eine Voraussetzung für die Verabschiedung des Wahlgesetzes und Wahlverfahrens (Listenwahl, auch gegen den Willen der Regierung durchgesetzt, die ein Mehrheitswahlrecht vorzog) war, konnte das neue **Wahlgesetz** erst im Februar 1995 verabschiedet werden.

2.3 Gewaltenteilung politischer Institutionen in der Praxis

Alle von der neuen Verfassung vorgesehenen Institutionen der Gewaltenteilung wurden inzwischen eingerichtet und nahmen ihre Arbeit auf. Die wichtigsten dieser Institutionen - Regierung, Parlament und Verfassungsgericht - arbeiteten unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien. Zwischen Regierung und Parlament kam es allerdings immer wieder zu scharfen Auseinandersetzungen und Blockaden, was vor allem daran lag, daß die Regierung sich mit einer Stimmenmehrheit der Opposition im Parlament konfrontiert sah; diese Konfrontation wurde noch durch die persönliche Rivalität zwischen dem Staatschef und dem Parlaments-Präsidenten verschärft.

Einen vorläufigen Höhepunkt fand der Streit zwischen dem von der Opposition dominierten Parlament und der Regierung im sogenannten "**Budget-Krieg**" des Jahres 1994: Der Konflikt entzündete sich im Juli an der Forderungen der Oppositionsmehrheit im Parlament, entgegen den ursprünglich im Haushalt angesetzten Lohn- und Stipendienerhöhungen von nur 10% bzw. 15%, durch ergänzende Haushaltsgesetze 15% bzw. 25% Steigerungen zu erzwingen. Die Regierung Soglo ignorierte diesen Mehrheitsbeschluß der Volksvertreter mit dem Hinweis, sie sei durch internationale Abkommen mit dem IWF und anderen Gebern gebunden, und beschloß ab 1.8. per Haushalts-Dekret gemäß dem von ihr ursprünglich vorgelegten Haushalt zu regieren. Daran entzündete sich ein zweimonatiger Verfassungsgerichts-Streit, der aber schließlich Ende Oktober 1994 zu Gunsten der Regierung ausging.

In einer früheren Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Mai 1994 hatte Soglo dagegen bezüglich der Neubesetzung des Amtes des Präsidenten des Verfassungsgerichtes eine Niederlage einstecken müssen. Zu der Zeit verstärkten sich Soglos Befürchtungen, seine Entscheidungsmacht als Staatspräsident würde in der demokratischen Konsolidierungsphase des Landes ungebührlich durch Rechtsstreitigkeiten beschnitten. Der neue höchstrichterliche Beschluß zeigte jedoch, daß das in der Verfassung vom Dezember 1990 festgeschriebene System der Trennung und der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten seine erste Bewährungsprobe bestanden hatte.

Anläßlich der geplanten Ratifizierung eines Weltbank-Abkommens über das dritte Strukturanpassungsprogramm (PAS III) durch das Parlament brach der Streit zwischen Exekutive und Legislative 1995 erneut aus. Die Ratifizierung wurde am 28.12.95 vom Parlament abgelehnt, weil das Abkommen u.a. eine Privatisierung von strategisch wichtigen Staatsbetrieben wie der nationalen SONACOP (Benzin und Treibstoffvermarktung) vorsah, gegen die sich die Mehrheit der oppositonellen Abgeordneten vehement wandte. Mit der Verweigerungshaltung der Abgeordneten sah Soglo nicht nur den Weltbankkredit in Höhe von $ 98 Mio. sondern auch seinen Haushaltsentwurf für das Jahr 1996, die darin vorgesehenen sozialen Abfederungsmaßnahmen des PAS III sowie die Durchführung der Präsidentschaftswahlen im März 1996 akut gefährdet.

Während der Parlamentswahlen vom März 1995 wurde auch das Zusammenspiel von Nationaler Wahlkommission, Regierung und Verfassungsgericht einer ersten Bewährungsprobe unterzogen, die diese Institutionen anstandslos überstanden. Dadurch gewann der Demokratisierungsprozeß - soweit es formell-institutionelle Gesichtspunkte anbetraf - an Glaubwürdigkeit. Die Parlamentswahlen von 1995 waren gekennzeichnet durch im Allgmeinen faire und freie Wahlen sowie durch eine relativ hohe Wahlbeteiligung von 73,6%. Die Wahlbeteiligung lag damit signifikant höher als bei den Parlamentswahlen 1991 (+22,3%, von 2,07 Mio. auf 2,53 Mio.; EIU, 1995.2:31). Dort, wo Wahlunregelmäßigkeiten beanstandet wurden (13 von 83 Sitzen), annullierte das angerufene Verfassungsgericht die Wahl und ordnete Nachwahlen an, die ordnungsgemäß verliefen.

2.4 Zusammenfassende Bewertung des formalen Demokratisierungsprozesses

Der 1989 in Benin einsetzende **formale demokratische Erneuerungsprozeß** gilt auch heute noch zu Recht als Modell für das frankophone Afrika. Die von allen politisch relevanten Kräften getragene **souveräne Nationalkonferenz** setzte eine neue zivile Regierung ein, schuf die Voraussetzungen für die Einhaltung wesentlicher Menschenrechte (Freilassung aller politischen Gefangenen, Versammlungs-, Presse- und Parteienfreiheit, politische Neutralität der Armee, etc.) und leitete die Wirtschaftsliberalisierung ein. Somit wurden effektiv **bessere Rahmenbedingungen** für den Aufbau demokratischer Strukturen geschaffen. Eine große und nicht zu unterschätzende Errungenschaft dieses Erneuerungsprozesses war, daß Benin heute international als ein **Rechtsstaat** angesehen wird, in dem - immer gemessen an den objektiven Möglichkeiten in einem afrikanischen Entwicklungsland -prinzipiell die bürgerlichen Menschenrechte geachtet werden. Dementsprechend konnte Benin - das seit Jahren am Tropf der Entwicklungshilfe hängt - gegenüber den wichtigsten Gebern einen beträchtlichen "**Demokratisierungsbonus**" beanspruchen.

Die **Parlaments- und Präsidentschaftswahl**en von 1991 waren die ersten pluralistische Wahlen auf nationaler Ebene seit 1972, dem Beginn des "marxistisch-leninistischen" Kérékou-Regimes. Gemäß den übereinstimmenden Berichten nationaler und internationaler Wahlbeobachter verliefen die Wahlen weitgehend fair und störungsfrei, bis auf einige Distrikte in der Borguprovinz, wo Nachwahlen erforderlich wurden. Gleiches gilt für die Parlamentswahlen vom März 1995 (s.o.). Einschränkend ist allerdings anzumerken, daß die neu gewählten Staatsorgane in erster Linie eine Vertretung der Staatsklasse oder der urbanen Elite des Landes sind (s. Kap. 2.1). Das neue Beniner Parlament wurde bereits ironisch das "intellektuellste Parlament der Welt" genannt. Praktisch alle Abgeordnete des ersten Parlaments (1991-95) waren Graduierte, die zum größten Teil bereits schon seit der Unabhängigkeit eine politische Rolle gespielt haben und überwiegend älter als 50 Jahre sind. Frauen waren nur in einer verschwindend kleinen Minderheit (drei Abgeordnete) im Parlament vertreten. Einer der Führer der Opposition, Albert Tedvoedjéré, ehemaliger Direktor der ILO, befürwortete daher schon eine zweite (in der Verfassung nicht vorgesehene) Kammer des Parlamentes, "für diejenigen, die nicht notwendigerweise Französisch sprechen". Die als Ausgleich in der Verfassung vorgesehenen Institutionen, insbesondere die Konstituierung eines Wirtschafts- und Sozialrates, als Interessenverwalter des "gemeinen Volkes", werden von unabhängigen Beobachtern als nicht ausreichend angesehen.

3. Verfassungswirklichkeit und Legitimität

3.1 Zur Legitimität verfassungsstaatlicher Strukturen: Patronage und Pfründenwirtschaft im "Kommandostaat"

In Bezug auf die Basis dieses Demokratisierungsprozesse fehlen allerdings noch wesentliche Gesellschaftsstrukturen, ohne die die Verfassung und die von ihr vorgesehenen politischen Institutionen der Gewaltenteilung nur Makulatur bleiben. Auch die politischen Führer Benins stimmen - zumindest verbal - dieser Einschätzung zu. Daher sollte nicht vorschnell von den zunächst beeindruckenden Erfolgen der Nationalkonferenz sowie der anschließenden pluralistischen Wahlen automatisch auf die Legitimität von Staat, Parteien und Regierung in den Augen der Bevölkerung geschlossen werden.

Die **Einklagbarkeit** verfassungsmäßig garantierter Rechte besteht formal für alle Bürger des beninischen Staates; effektiv, in der Praxis allerdings nur - wenn überhaupt - für eine kleine Oberklasse, die diesem Staatsapparat auf Grund ihrer materiellen und intellektuellen Ressourcen Paroli bieten kann. Für die Mehrheit der Bevölkerung sind insbesondere die weitgehenden verfassungsmäßigen wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte (s. Kap. 2.1) eine Illusion, weil die meisten Beniner auf ein anderes Referenzsystem angewiesen sind als das des formal existierenden Rechtstaates. Selbst wenn die Exekutivorgane des Staates, inklusive Staatschef und Regierung, es wollten, so könnten sie doch diese Rechte nicht garantieren. Nicht nur, weil ihnen die dazu notwendigen Ressourcen fehlen, sondern auch, **weil das verfassungsmäßig verbriefte staatliche Gewalt- und Abgabenmonopol nur partiell gilt und an den Grenzen des "Kommandostaates" halt macht**, wie im folgenden gezeigt wird.

Die rechsstaatliche Form der Staatsverfassung wurde Ländern wie Benin nur von den Kolonialherren übergestülpt. Sie ist nicht von innen heraus gewachsen. Ihre Einhaltung entspricht - zumindest bislang - nicht dem Interesse der Herrschenden. **Im Konfliktfall siegt in der Regel deren vorrangiges Bezugssystem, das "traditionelle" informelle System der Klientelbeziehungen und der Pfründenwirtschaft**. Dieses Gesellschaftssystem beruht nicht nur auf vorkolonialer afrikanischer Tradition, sondern wurde von den Kolonialherren, ebenso wie von den neuen afrikanischen Führern nach der Unabhängigkeit, aus Eigeninteresse aufrechterhalten, zentralisiert, und sogar noch auf bis dahin herrscherlose Ethnien ausgeweitet.

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist eingebettet in eine politisch-administrative Struktur, die sich als **Kommandostaat** (s. Bierschenk et al, 1993:97-102) chakrakterisieren läßt. Politisch-militärisches Verwaltungshandeln der französischen Kolonialmacht hat spätestens seit dem Beginn der Kolonialzeit - im alten Königreich Abomey des südlichen Benin auch schon in vorkolonialer Zeit - ein ausgefeiltes, bis in die kleinsten Dörfer reichendes Planungs-, Verwaltungs- und Abgabensystem etabliert, dessen Philosophie auch heute noch fortbesteht und das ähnliche Strukturen aufweist wie militärische Kommandostrukturen. Beinahe zwei Jahrzehnte eines militärisch-hierarchisch aufgebauten Systems des "demokratischen Zentralismus", angeleitet vom zur Staatsideologie erklärten "Marxismus-Leninismus" unter Kérékou, haben diese Strukturen noch konsolidiert (s. Kap. 1.1). Die Ablösung des Kérékou-Regimes hat zwar ab 1989 lokalen politischen Initiativen wieder mehr Freiraum gegeben (s. Bierschenk 1994). Was staatliches Handeln angeht, so darf aber auch heute noch prinzipiell nur das, was ausdrücklich "von oben" angeordnet wurde, gemacht werden. Ob die jeweilige Anordnung legal ist, das heißt den geltenden Gesetzen oder Rechtsnormen entspricht, ist zweitrangig. Der Normalbürger hat faktisch keinen Anspruch auf die Dienstleistungen der Verwaltung oder der Politiker, wenn er nicht bereit ist, diese auch zu honorieren und beharrlich über den gesamten Instanzenweg zu verfolgen.

Die staatliche Verwaltung in Benin hat sich durch generationenlange Ausbeutung, Repression jeglicher politischer Opposition und Mißachtung von eigenen Entwicklungsanstrengungen der Bevölkerung soweit vom Volke entfernt, daß insbesondere die **ärmeren Schichten jeden Kontakt mit der Staatsmacht meiden**. Allenfalls entwickeln sie eine passive Nehmermentalität, bei der es darum geht, das Maximum aus dem jeweiligen Staatsträger (oder Geber von Entwicklungshilfe) herauszuholen. Dabei bleibt die Festigung des Vertrauens auf die eigene Kraft in der Regel auf der Strecke. Entwicklungshilfe wird in Staaten wie Benin, die durch jahrzehntelange Mißwirtschaft und verschlechterte wirtschaftliche Rahmenbedingungen seit Jahren **am Tropf der Entwicklungshilfe** hängen, von der herrschenden Elite und teilweise auch von den "ländlichen Armen" als Beute betrachtet, die man den Gebern - oft im Kampf mit konkurrierenden Klientelfraktionen - abjagt.

Die Demokratisierung Benins blieb bisher weitgehend auf eine **Elite-Politik im Kleid eines parlamentarischen Systems** beschränkt. Die Herrschaft der beninischen Staatsführung beruht nicht auf dem Machtgleichgewicht im Volke fest verankerter politischer Verbände und gesellschaftlicher Gruppierungen oder auf einem Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit. Weitaus entscheidender sind nach wie vor Klientelismus, Regionalismus, politische Ethnizität und konkurrierende "traditionelle" Herrschaftssysteme. Sie lassen die Konfliktlinien zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Mann und Frau, Intellektuellen und Nicht-Alphabetisierten in einem anderen Licht erscheinen als im sozio-kulturellen Kontext des heutigen Europas. Dementsprechend vertritt der am 24. März 1991 auf fünf Jahre neu gewählte Staatspräsident Nicéphore Soglo faktisch nur eine Minderheit des Volkes. Der gegenwärtige Demokratisierungs- und Strukturanpassungsprozeß ist wesentlich ein Instrument der Herrschaftsicherung der Staatsklasse (d.h. der höheren Kader in Regierung, Parteien und öffentlichem Dienst), die - unter äußerem und innerem Druck - den neuen Mittelstand stärker an der Macht teilhaben lassen, um nicht ins politische Abseits zu geraten.

Die Rekrutierungspolitik der Staatsklasse war von Anfang an geprägt durch das Ziel des Ausbaus und Konsolidierung der eigenen Macht. Der Staat galt als Versorgungseinrichtung für das eigene Klientel. Darunter mußte zwangsläufig die Effizienz und Effektivität des Öffentlichen Dienstes leiden. Vom Zeitpunkt der Unabhängigkeit (1960) bis 1970 wuchs die Zahl der Staatsdiener um 68%. Danach, in der Zeit des sozialistischen Kérékou-Regimes stieg die Anzahl der im Staatsdienst Beschäftigten noch stärker, von 9.000 (1970) auf 47.000 (1989) an. Der Anteil der Personalausgaben an den laufenden Staatsausgaben wuchs von 66% (1960) auf 98% (1986) (s. Lignau, 1995:125 - 129). Durch die Verfassung von 1977 wurde dieses Selbstversorgungsprinzip der Staatsklasse sogar noch legalisiert, indem allen Bürgern gemäß Art. 127 das Recht auf einen Arbeitsplatz gemäß ihrer Ausbildung zugesprochen, und somit u.a. praktisch eine Beschäftigungsgarantie für Hochschulabgänger festgelegt wurde (s. Lingnau, 1996:128).

Korruption und Vetternwirtschaft sind Kennzeichen sowohl des alten, als auch des neuen Regimes. Auch diesbezügliche Regelungen der neuen Verfassung ([2])reichen in keiner Weise aus, um eine effektive Barriere hiergegen zu errichten. Besonderes Aufsehen - selbst über die Grenzen Benins hinaus - erregte 1992 der Verlauf des lang erwarteten Prozesses gegen den ehemaligen persönlichen Berater, Staatsminister und *Marabou*

[2]) Art. 52 der Verfassung von 1990 bestimmt z.B. daß Staatspräsident und Regierungsmitglieder während ihrer Amtszeit keine Staatsgüter kaufen oder annehmen dürfen.

Kérékous, Mohammed Cissé. Letzterer war der Korruption größten Ausmaßes angeklagt worden. In dem sechstägigen, am 31.07.92 eröffneten Prozeß wurde er zu zehn Jahren Gefängnis, sieben Jahren harter Arbeit und der Rückzahlung von FCFA 5,7 Mrd. ($ 23 Mio.) verurteilt. Allerdings wurde während des Prozesses auch klar, daß Cissé nur mit Zustimmung hoher Politiker und Bankbeamter solch immensen Kapitaltransfer ins Ausland hatte bewerkstelligen können; der Prozeß brachte somit nur die Spitze eines Eisberges von Klüngel und Korruption ans Licht. Unter diesen Umständen begehrte die Bevölkerung empört auf, als die Abgeordneten der Nationalversammlung im Mai sich selbst eine beträchtliche Erhöhung ihrer Diäten genehmigen wollten, die (mit F CFA 500.000 bis 800.000 plus sonstige Vergünstigungen) etwa das Vierzigfache des seit 1984 eingefrorenen gesetzlichen Mindestlohns ausmachten. Unter dem Protest der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes (*Fédération Nationale des Syndicats de l'Administration Publique*, FENSAP) mußten Regierung und Parlament ihre Pläne zurückziehen. Gegenüber Staatspräsident Soglo erhoben Opposition und Presse immer wieder den Vorwurf des Nepotismus. In der Tat weist der "Soglo-Clan" eine eindrucksvolle politische Machtfülle auf: ein Bruder des Staatspräsidenten, Saturnin Soglo, ist seit dem 31.7.90 Botschafter in Deutschland; sein Sohn, Léhady Soglo, *chargé de mission* der Présidence in Cotonou; ein Neffe, Christope Soglo, verantwortliche für die Sicherheit des Präsidenten; sein Schwager, Désiré Vieyra, ist als Verteidigungsminister und einziger Staatsminister im Kabinet, angesichts dessen, daß die Präsidial-Verfassung Benins den Posten eines Ministerpräsidenten nicht vorsieht, praktisch Regierungschef. Soglos Frau, Rosine H. Vieyra-Soglo, gründete die Partei *Renaissance du Bénin*, der ihr Mann später beitrat. Sie setzte sich im Frühjahr 1994 besonders der Kritik der Opposition aus, da sie angeblich - im Einverständnis mit ihrem Bruder, Staatsminister Vieyra, auf Staatskosten (F CFA 10 Mio.) eine private Reise nach Paris finanzierte, ein Vorfall, den eine im März eingerichtete Parlamentarische Untersuchungskommission zu erhellen suchte.

Eine generelle Bestandsaufnahme der Mißstände im Öffentlichen Dienst (*Etats Généraux de la Fonction Publique et de la Modernisation Administrative*) im Dezember 1994 in Cotonou identifizierte als Hauptschwachstellen u.a. die mangelnde Präzision der Staatsziele, das Fehlen rechtsstaatlicher Verhältnisse sowie einer öffentlichen Ethik, die das Wohl des Bürgers - und nicht des Staatsdieners - in den Vordergrund stellt (s. Lingnau, 1996:127). Der Staatschef selbst charakterisierte in einem populistischen Versuch der Selbstkritik die öffentliche Verwaltung als ein "kaltes, anonymes Monster, das zu nichts anderem in der Lage sei, als die Bürger auszuquetschen, auszurauben und den Fortschritt der Nation zu beeinträchtigen" (Soglo, 1995; zitiert nach Lingnau, 1996:127).

Einschränkend ist allerdings zu sagen, daß die bedingungslose moralische Verurteilung von Korruption als "Mißbrauch öffentlicher Güter für privaten Gewinn" oder "Beeinträchtigung des Gemeinwohls" in Afrika seitens der westlichen Welt starke **eurozentristische Aspekte** aufweist. In Benin kann sie allenfalls bei der europäisch erzogenen politischen Elite gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen. Immerhin beantragte Staatspräsident Soglo höchstpersönlich 1995 eines der ersten Pilotprojekte gegen Staatskorruption von *Transparency International*, einer internationalen NRO mit Sitz in Berlin, die sich weltweit für "*good government*" und gegen Korruption einsetzt. Es gibt aber eine Schnittmenge von Handlungsweisen (von krasser individueller egoistischer Bereicherung abgesehen), die die Vertreter westlicher Industriestaaten als korrupt oder als Vetternwirtschaft verurteilen, die für einen Beniner auf der alternativen Ebene der Normen seiner traditionellen ethnisch oder religiös organisierten Bezugsgruppe, geradezu ethisch geboten erscheinen und eingefordert werden. Diesem moralischen

Gebot, öffentliche Güter für seine Bezugsgruppe zu hinterziehen, kann er sich oft schwer entziehen. Der Bau von Straßen, Schulen, Kirchen oder Hospitälern in der Heimat eines Ministers - zu überhöhten Preisen und gegen alle Regeln öffentlicher Auftragsvergabe - sind dafür bekannte Beispiele. Der Dank der Wähler seines Heimatkreises ist diesem Minister sicher. Politiker und Bürger in Benin werden nur in dem Maße bereit sein, ihr traditionelles Klientel-Netzwerk der sozialen Sicherung zu verlassen, wie die Gesellschaft ihnen alternative Möglichkeiten der Überlebenssicherung und des Schutzes vor Aggression innerer oder äußerer Feinde bietet, oder letzteres zumindest glaubhaft macht. Ausdrücklich sei an dieser Stelle betont, daß es sich bei dieser (in den Augen der Bevölkerung) legitimen Suche nach Sicherheit nicht nur um materielle und finanzielle Absicherung geht. Der Schutz vor Agressionen im Bereich okkulter Mächte ist im sozio-kulturellen Kontext Benins mindestens ebenso wichtig (s. Kohnert 1996); das gilt insbesondere auch für die politischen Führer auf nationaler Ebene, die in Bezug auf materielle Absicherung ihr Schäfchen meist schon ins Trockene gebracht haben. Gerade auf dem Gebiet des Okkulten hat der beninische Staat seinen "Dienern" aber bisher keinen alternativen adäquaten Schutz zu bieten (s. Kap. 4.4).

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß zur Korruption in der Regel zwei Seiten gehören. Korruption wird - auch in Benin - oft durch externe Einflüsse initiiert, z.B. durch die "korrupte Kumpanei" (Jakobeit) zwischen aus- und inländischen Unternehmern und Politikern oder durch "Überförderung" durch Entwicklungshilfe, deren unzureichende Zielgruppenorientierung und Kontrolle die Begehrlichkeit von Entscheidungsträgern auf allen Ebenen fördert.

Der Beniner Bevölkerung in ihrer Gesamtheit ist es allerdings egal, wie sich die Korruption ihrer Führer erklärt. Es beginnt sich **Enttäuschung** breit zu machen über das Ausbleiben der erhofften Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse und der mangelnden Einlösung der Versprechen der politischen Führer bezüglich einer stärkeren Einbindung der Bevölkerung in politische Entscheidungsprozesse, zum Beispiel im Rahmen der versprochenen Dezentralisierungspolitik (s.Lingnau, 1996).

3.2 Zur Bedeutung des Marktes für den Demokratisierungsprozeß

Festzuhalten bleibt, daß die heute von den Gebern als "**Entwicklungshemmnisse**" bezeichneten gesellschaftlichen Strukturen oder "schlechte Regierungsführung" wenig mit mangelnder Fachkompetenz zu tun haben,und daher auch kaum durch konventionelle Maßnahmen des "*human capital investment*" zu beseitigen sind. Ein Präfekt vom Lande, der nur über Grundschulbildung verfügt, kann zum Beispiel eine ungleich klarere Sicht der Probleme der Bauern haben und auch danach handeln, zumal wenn er selbst Sohn eines Kleinbauern ist, als ein Universitäts-Professor und Landwirtschaftsminister, der einer alteingesessenen Familie traditioneller Herrscher in Abomey oder der Kleinbourgeoisie von Porto Novo entstammt.

Die Institutionalisierung von Organen der Zivilgesellschaft und einer pluralistische Demokratie westlichen Musters, wie sie jetzt von den Gebern ihren afrikanischen Partnern ans Herz gelegt wird, ist selbst das Produkt eines jahrhundertelangen **gesellschaftlichen Zivilisationsprozesses** in Europa, der auch hier noch nicht abgeschlossen und höchst fragil ist. Er hat einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Liberaliserungsprozeß, insbesondere die Herausbildung eines "freien Marktes" als wesentliche Grundlage. Letzteres ist nicht nur wegen der historisch gewachsenen Auswirkung auf die Gesellschaftsstruktur und die Entwicklung der Zivilgesellschaft (Trennung von Lohnarbeit und Kapital und der damit verbundenen Interessenvertretungen, Arbeiterbewegungen,

Gewerkschaften, etc.) relevant, die in Benin bisher allenfalls im staatlichen Wirtschaftssektor, im Öffentlichen Dienst und ansatzweise im informellen Sektor entwickelt ist. Der **Markt** ist nicht nur von Bedeutung als unpersönlicher und "neutraler" gesellschaftlicher Regulator der Verteilung von Ressourcen. Ein über Generationen fest etablierter und funktionierender Marktmechanismus führt auch zu neuen politischen Ideen und Konzeptionen (These der "Real-Abstraktion des Tausches"; s. Sohn-Rethel 1970). Die Entwicklung des Marktes ist somit gleichzeitig eine **entscheidende geschichtliche Voraussetzung für die Verankerung grundlegender demokratischer Konzeptionen und Wertehaltungen in der Bevölkerung**, wie z.B. der Idee der Gleichheit der Individuen vor dem Gesetz oder des gleichberechtigten Wettbewerbs verschiedener Parteien und Programme. Dieser Prozeß der Verankerung der Prinzipien des freien Wettbewerbs, des Äquivalenztausches, der Gleichheit der Startchancen etc., in den Köpfen der Bürger hat - gemessen an weltgeschichtlichen Dimensionen - in Benin aber gerade erst begonnen; er schreitet allerdings schneller voran, als konventionelle ökonomische Analysen, die sich weitgehend auf den formellen Wirtschaftssektor beschränken, vermuten lassen. Die treibenden gesellschaftlichen Kräfte der Marktentwicklung findet man in Benin derzeit eher im informellen Sektor.

Angesichts des Zusammenbruchs des staatlich gelenkten Wirtschaftssytems und der stagnierenden Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten im formellen Sektor, reichen die hier gebotenen regulären Verdienstmöglichkeiten nicht mehr aus, um den Lebensunterhalt der dort Beschäftigten zu sichern. Die scheinbar desolate Arbeitsethik und fehlendes Leistungsbewußtsein im formellen Sektor trägt dem Rechnung: wenn das Monats-Einkommen auf allen Einkommenniveaus (vom Landwirtschaftsberater über den Universitätstprofessor bis hin zum Minister) nicht mehr ausreicht, um auch nur zwei Wochen des bisher gewohnten Lebensunterhalts zu bestreiten, dann dient der Arbeitsplatz im formellen Sektor nur als Sprungbrett für die Absicherung der Verdienstmöglichkeiten im **informellen Sektor**. Letzterer wurde oft durch die koloniale Grenzziehung und andere Handelshemmnisse in seiner Entwicklung behindert. Nach der Unabhängigkeit zog sich ein großer Teil der Unternehmer vor der zentralistischen "sozialistischen Planwirtschaft", bzw. der unersättlichen Bereicherungssucht des afrikanischen "Kommandostaates" in den Untergrund der Schattenwirtschaft, des informellen Sektors zurück.

Unter dem Vorzeichen der "afrikanischen Krise" ist die afrikanischen **Schattenwirtschaft** - alle Gesellschaftsschichten übergreifend zu einem wesentlichen Mittel der Überlebenssicherung geworden. Die Parallelmärkte richten sich an den historisch gewachsenen lokalen wirtschaftlichen Ressourcen, Gesellschaftsstrukturen und soziokulturellen Bedingungen aus. Sie können somit auch - besser als die überkommenen, künstlich geschaffenen und oft kaum überlebensfähigen kolonialstaatlichen Strukturen - eine regionale wirtschaftliche und politische Integration "von unten" bewirken. Die **Bedeutung** des informellen Sektors ist für die Menschen, die in ihm arbeiten - sowohl was das Ausmaß als auch was den Inhalt angeht - **je nach Schicht- oder Genderzugehörigkeit unterschiedlich**: während er für die marginalisierten Kleinbauern, Kleinhändlerin oder den öffentlichen Angestellten der unteren Lohngruppen im wörtlichen Sinne überlebensnotwendig ist, dient er dem Mittelbau der Beamtenschaft und der Politiker zur Absicherung ihres bisherigen Lebensstandards, und für einige wenige kapitalkräftige Geschäftsmänner und -frauen sowie Profiteure ist er eine lukrative Pfründe (z.B. Schmuggel und Drogenhandel besonders über die nigerianische Grenze). Allerdings entzieht die Parallelwirtschaft, wie z.B. der Benzin-Schmuggel zischen Benin und Nigeria, dem Staat wesentliche Ressourcen, die er dringend zur Entwicklung des Landes benötigt.

3.3 Zur religiös-magischen Dimension des Demokratisierungsprozesses

Legitimität hat - insbesondere auf dem Lande - auch heute noch eine signifikante - oft vernachlässigte **- religiös-magische Dimension**, die direkt mit dem auf hierarchischen Strukturen und Reziprozität aufbauenden "traditionalen" Klientel- oder Patronagesystem zusammenhängt.

Als sozialpsychologische Reaktion auf die durch die "afrikanische Krise" bedingte zunehmende Unsicherheit der Lebensperspektive im Allgemeinen und auf das zunehmende Konfliktpotential sozialer Differenzierungsprozesse im Rahmen der "Modernisierung" von Wirtschaft und Gesellschaft im Besonderen, besteht der **Glaube an Magie und Hexerei** in Benin, dem Eldorado des *Vodoun* , ungehemmt fort. Dieser Glaube hat einen wesentlichen - bisher unterschätzten Einfluß auf den Demokratisierungsprozeß in Afrika (s. Kohnert 1996). Der Glaube an Magie und Hexerei ist ebenso zweckrational wie etwa die protestantische Ethik als handlungsleitende Maxime des europäischen Kapitalismus; nur ist er inhaltlich - im Gegensatz zur protestantischen Ethik - nicht unmittelbar mit der Förderung von individuellem Leistungsbewußtsein und Erwerbsstreben verbunden sondern diesem eher abträglich. Der bürgerlich-liberalen Maxime eines Adam Smith, die den individuellen Egoismus und individuelle Bereicherung (Akkumulation) als Vorraussetzung der Mehrung des Wohlstands der Nation zum Ideal erhebt, steht die Mehrheit der Beniner Bevölkerung, die sich noch eher an den Geboten des "traditionellen" familiären, ethnischen oder kommunalen Solidarsystems orientiert, verständnislos gegenüber. Gleiches gilt für die Monopolisierung und Zentralisierung des Gewalt- und Abgabenmonopols im Rahmen des "modernen" Nationalstaates, oktroyiert durch die Kolonialherren gemäß europäischem Muster.

Der sozialistische Staat versuchte - ohne durchschlagenden Erfolg - in den siebziger Jahren durch gelenkte landesweite politische Hexenjagd im Rahmen des "Kampfes gegen den Feudalismus" den Einfluß traditioneller Herrscher (Fetischeure, Landadel etc.) auszumerzen. Immerhin kann man aber konstatieren, daß dieses System traditioneller Herrschaft nur noch der Form nach auf vorkolonialen Strukturen der Solidarhilfe und der gegenseitigen Anerkennung beruht, die seit dem Beginn der Kolonialzeit systematisch instrumentalisiert und ausgehöhlt wurden. **"Traditionelle Herrschaft" und "moderne" Staatsmacht sind untrennbar miteinander verwoben**; die Vertreter der Staatsklasse bis hinunter zur Dorfebene sind heute integraler Bestandteil des angeblich "traditionellen" Klientelsystems. Besonders deutlich wurde dieser Zusammenhang angesichts der augenscheinlichen Klientelbeziehungen zwischen dem Staatschef Soglo und einflußreichen *Vodounon*-Familien aus seiner Heimatstadt Abomey. Seit dem Amtsantritt Soglos, spielte die angebliche Verhexung durch seinen Wiedersacher Kérékou - ebenso wie seine Rettung durch ihm nahestehende mächtige *vodounon* - in den Augen der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Die offizielle staatliche Anerkennung des ***Vodoun*** als Volksreligion neben dem Christentum und Islam im Januar 1996, die maßgeblich auf Initiativen Soglos zurückzuführen ist, wurde von der Bevölkerung nicht zuletzt als das Begleichen einer alten Schuld interpretiert.

3.4 Regionalismus, Ethnizität und soziale Differenzierung im Demokratisierungsprozeß

Der Demokratisierungsprozeß in Benin wurde **wesentlich von der intellektuellen Ober- und Mittelschicht der urbanen Zentren getragen**. Nicht zuletzt die immer düstereren Perspektiven des intellektuellen Kleinbürgertums und dessen Unzufriedenheit mit der zunehmenden Einschränkung seines Handlungs- und

Verdienstspielraumes durch das System staatlicher Reglementierung hatten den Brandsatz für den "zivilen Staatsstreich" in Benin gelegt. Insbesondere die von Arbeitslosigkeit bedrohten Studenten und jungen Akademiker pochen heute auf die Gleichheit der Startchancen, die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen und suchen nach politischen Organisationsformen, um eine stärkere Beteiligung an der politischen Macht durchzusetzen. Angesichts der in den beiden letzten Jahrzehnten verstärkten Landflucht und des relativ hohen Verstädterungsgrades (42%) Benins haben die urbanen Zentren im Demokratisierungsprozeß eine zunehmende Bedeutung. Trotzdem bleibt aus den oben genannten Gründen - auch für die urbane intellektuelle Elite - ein entscheidendes Referenzsystem die Patronage der ethnischen und religiösen Führer ihrer Heimat. Diese "traditionelle" sozio-kulturelle Orientierung wurde übrigens selbst unter dem sozialistischen System Kérékous spätestens seit 1985 frei nach dem Motto "Intellektuelle aller Dörfer, kehrt zu Euren Wurzeln zurück" unterstützt; dafür war eine Vielzahl von Gründen verantwortlich, nicht zuletzt der Wunsch der Staatsklasse, angesichts einer zunehmenden Hinwendung der Geber zu nicht-staatlichen Trägern und zu einer Politik der Dezentralisierung, auch auf dem Lande Vertreter der Interessen der Staatsklasse zu haben (s. Bako-Arifari 1995). **Regionalismus** ist daher nach wie vor ein wesentliches Orientierungsprinzip von Politikern und Wählern in Stadt und Land. Das wurde bisher bei allen pluralistischen Wahlen in Benin erkennbar.

Bei der Wahl der Volksvertreter zum ersten Parlament von 1991 spielten zum Beispiel weniger die Programme der 21 verschiedenen im Parlament vertretenen politischen Parteien eine Rolle, die sich ohnehin allenfalls in den Slogans unterschieden, als vielmehr die ethnische und regionale Abstammung. 59 der 64 Abgeordneten wurden faktisch in erster Linie als Vertreter einer bestimmten Region oder Ethnie gewählt, wobei der "Süden" mit 35 Sitzen die absolute Mehrheit hatte. Auch bei den zweiten Parlamentswahlen vom März 1995 wurde der Wahlkampf, bei dem es ebensoviele unterschiedliche Parteien wie Parlamentssitze gab (83 Parteien, davon 50 Parteien zu 31 Listen zusammengeschlossen), von den Kandidaten, die sich zur Wahl stellten kaum inhaltlich geführt; letztendlich zählten nur Geld (zum Kauf der Wählerstimmen) und regionale Herkunft ("***les fils du terroir***"; s. Gbégnonvi 1995:9; Bako-Arifari, 1995:16-24; Gbessèmèhlan/Rijnierse 1995). So gewannen z.B. die beiden größten Parteien - die *Rénaissance du Bénin* (RB) Soglos und die *Parti du Renouveau Démocratique* (PRD) seines Widersachers Adrien Houngbédji - die meisten Stimmen in den Heimatprovinzen ihrer Führer, Zou und Ouéme. Auch die erstaunlich hohen Wahlchancen des durch die National-Konferenz abgesetzten Staatschefs Kérékou bei den Präsidentschaftswahlen von 1991 und 1996 beruhten maßgeblich darauf, daß er die Stimmen "des Nordens" auf sich vereinigen konnte.

Die Struktur des dem politischen Regionalismus zugrundeliegenden Patronagenetzwerks beruht nicht nur auf regionaler, ethnischer Abstammung und religiös-magisch geprägten Loyalitätsbanden. Sie ist schließlich auch maßgeblich geprägt durch die jeweilige **soziale Lage** bzw. Herkunft, was heute oft vergessen wird. Selbst die Bevölkerung auf dem **Lande** ist keine amorphe, schichtungsmäßig homogene Masse. Abgesehen von einer kleinen Schicht semi-feudaler Grundherren, etwa bei den Bariba im Norden, gibt es im Einzugsbereich der größeren Städte Benins eine sich ausbreitende Schicht von *absentee landlords* sowie eine **ausgeprägte sozio-ökonomische Differenzierung innerhalb des Dorfes** in Groß-, Mittel- und Kleinbauernfamilien sowie Tagelöhner oder Wanderarbeiter. Im Süden des Landes beispielsweise besitzt eine kleine Schicht von Großbauern (15% der Bevölkerung) rund 30% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die ungleiche schichtspezifische Ressourcen-Verteilung äußert sich aber nicht nur im Grundbesitz, sondern sie bewirkt auch **jeweils** divergierende Ren-

tabilitätskalküle und Überlebensstrategien dieser Klassen und Schichten auf dem Lande. Diese **schichtspezifischen Überlebensstrategien bestimmen maßgeblich auch die jeweilige Stellung im Geflecht politischer Patronage**.

Das gilt bis hin zur **geschlechtsspezifischen Differenzierung**, die ebenfalls je nach regional-ethnischer Herkunft unterschiedlich ausgeprägt ist. Während bei den Fon und Yoruba im Süden die Frauen noch einen relativ großen autonomen Handlungsspielraum in der landwirtschaftlichen Produktion (ein Drittel der Nahrungsmittel wird von Frauen produziert), im Handel, der Verarbeitung und im Handwerk haben und sich oft aktiver als ihre Männer in die Geldwirtschaft integrieren (müssen), wird die Frau bei den islamisierten Ethnien des Nordens stärker geschlechtsspezifischen Ausbeutungsmechanismen unterworfen. Generell gilt, daß mit zunehmender Marginalisierung der bäuerlichen Familien, der Frau ein immer größerer Teil der Funktion der Überlebenssicherung der Familie aufgebürdet wird. Die meisten Frauen - zumindest in den mittleren und unteren Gesellschaftsschichten und zumal auf dem Lande - sind an den politischen Entscheidungsstrukturen nicht oder nur marginal beteiligt und daher z.B. auch in den Parteien chronisch unterrepräsentiert. Sie fühlen sich gemäß den traditionellen Erziehungmustern und Verhaltensmaßregeln zumeist nicht autorisiert, über Politik oder gesellschaftlichen Wandel im Dorf (schon gar nicht auf überregionaler Ebene) zu sprechen. Ihr Bezugs- und Erklärungssystem ist - noch stärker als bei den Männern - ihr religiöser Glaube, im Süden vor allem der *vodoun*. Ob es nun das Ausbleiben des Regens, das Ausbrechen einer Seuche oder eine Wirtschaftskrise ist, in ihren Augen ist letztendlich alles auf die Vernachlässigung der Götter und die Nichtachtung religiöser Tabus durch die Politiker oder den Staat zurückzuführen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die aus der Kolonialzeit übernommenen, weiter konsolidierten und zentralisierten Gesellschaftsstrukturen des "Kommandostaates", der Patronage und der Pfründenwirtschaft seit dem Beginn der Demokratisierung nicht wesentlich geändert haben. Selbst die bisherigen - eher halbherzigen - Versuche einer Dezentralisierung von Staatsmacht mündeten u.a. 1992 in einem Erlaß, in dem die Staatsdiener auf den dezentralen Verwaltungsebenen als "*personnel de commandement*" bezeichnet werden (s. Lignau 1995:132), was symptomatisch für die unveränderte Haltung der Staatsklasse gegenüber der Bevölkerung ist. Die durchaus vorhandenen signifikanten Fortschritte im Bereich der formal-institutionellen Demokratisierung und im Bereich der Menschenrechtslage werden dadurch wieder in Frage gestellt.

Bibliography:

Ajahouinou, Dominique (1994), "L'observation des élections de février - mars 1991 au Bénin", *Afrika Spectrum*, 29.1994.2:217 - 226

Allen, Chris (1992), "Restructuring an authoritarian state: 'democratic renewal' in Benin", *Rev. of African Political Economy*, 54.1992:42 - 58

Bako-Arifari, Nassirou (1995), "Démocratie et logiques du terroir au Bénin", *Politique Africaine*, 59.1995:7 - 24

Bierschenk, T. / Elwert, G. / Kohnert, D. (1993), "The long-term effects of development aid - Empirical studies in rural West Africa", *Economics*, Tübingen, 47.1993.1:83 - 111

Bierschenk, Thomas (1994), "Demokratische Erneuerung (renouveau démocratique) und 'Politik von unten' in der Republik Benin", in: Brandstetter, Anna Maria et al., "Afrika hilft sich selbst", Lit, Münster, 1994:177 - 187

Cornevin, Robert (1981), "La République Populaire du Bénin - Des origines Dahoméennes à nos jours", Ed. Maisonneuve et Larose, Paris (2. ed.)

EIU (1995), "Country Report", Economist Intelligence Unit, London, N° 1-4, 1995

EHUZU (1990), "Détermination et repartition des quotas de participation à la Conférence Nationale", *EHUZU*, 22.02.1990:5,8

Gbégnonvi, Roger (1995a), "Les législatives de mars 1995", *Politique Africaine*, 59.1995: 59 - 69

Gbégnonvi, Roger (1995), "Législatives et 'gros sous'", *Le Nouvel Afrique Asie*, N° 75, Dec. 1995:9 - 10

Gbessèmèhlan, Victor / **Rijnierse**, Elly, (1995), "Les élections en milieu rural: le cas de Ouessé", *Politique Africaine*, 59.1995: 70 - 81

Heilbrunn, John R. (1995), "Social origins of National Conferences in Benin and Togo", *J. of Modern African Studies* (Cambridge), 31. 1993.2:277 - 299

Houngbedji, Adrien (1994), "Le rénouveau démocratique du Bénin: Genèse, enjeux et perspectives", Rev. Juridique et Politique, 48.1994.1:17 - 26

Hountondji, Paulin J. (1991), "Les lendemains de fête: Sens et limites du 'Modèle Béninois'", *L'Opinion*, N° 22, 25.10.91:5,7,14

Kohnert, Dirk (1990-95), "Benin" - Länderartikel, in: Hofmeier/IAK (Hrsg.), *Afrika-Jahrbuch*, 1990-95, Leske & Budrich, Opladen

Kohnert, Dirk (1995), "Sozio-kulturelle Kurzanalyse: Benin", in: BMZ (Hrsg.),"Soziokulturelle Fragen in der Entwicklungspolitik II", Entwicklungspoilitik - Materialien N° 93, Bonn, 1995:25 - 32

Kohnert, Dirk (1996), "The meaning of magic and witchcraft for democratization and poverty-alleviating aid in Africa", unveröffentlichtes Diskussionspapier, IAK, Hamburg

Kohnert, Dirk / **Preuß**, Hans-Joachim (1992),"Vom Camarade zum Monsieur: Strukturanpassung und Demokratisierung in Benin", *Peripherie*, 46.1992:47 - 70

La Constitution du Bénin (1991), *Parlament et Francophonie*, 82.1991.3:40 - 54 (vollständiger Text der Verfassung vom 31.12.1990)

Le Meur, Pierre-Yves (1995), "Etat, paysanneries et pouvoirs locaux au sud-Bénin", *Politique Africaine*, 59.1995: 82 - 101

Lingnau, Hildegard (1996),"Länderfallstudie Benin - Defensive Reformpolitik als Reaktion der Staatsklasse auf äußeren Druck", DIE, Berlin, im Druck

Monkotan, J.B. Kuassi (1991), "Bénin: Une nouvelle voie d'accès au pluralisme politique: la Conférence Nationale souveraine", *Afrique 2000*, Nov. 1991:41 - 53

Nwajiaku, Kathryn (1994), "The National Conferences in Benin and Togo revististed", *J. of Modern African Studies*, 32.1994.3:429 - 447

ONEPI (1990), "Conférence Nationale - Des forces vives de la nation. Du 19 au 28 février 1990. Documents fondamentaux", Office National d'Edition de Presse de Publicité et d'Imprimerie (ONEPI), Cotonou, April 1990

Raynal, Jean-Jacques (1991), "Le renouveau démocratique béniois: modèle ou mirage?", *Afrique contemoporaine*, 160.1991.4:3 - 25

Raynal, Jean-Jacques (1994), "Les Conférences Nationales en Afrique: Au-dela du mythe, la démocratie?", *Penant*, Oct. 1994:310 - 321

Sohn-Rethel, Alfred (1970), "Geistige und körperliche Arbeit", Frankfurt/M., Luchterhand